



Pet 4-19-07-7617-015661

81829 München

Versicherungsvertragsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine bundeseinheitliche Erfassung des Schadensfreiheitsrabattes aus der Kfz-Versicherung (ähnlich der „Verkehrssünderkartei“) einzuführen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass aus einer entsprechenden „Schadensfreiheitsrabatt-Datei“ die Fahrerfahrung des Fahrerlaubnisinhabers hervorgehen sollte. Die Fahrerfahrung könnte nämlich auch bei der Nutzung der Carsharing-Diensten gewonnen werden. Die auf diese Weise gesammelte Fahrerfahrung sollte in einer von der Petition geforderten Datei automatisch erfasst und bei der Festsetzung des Schadensfreiheitsrabattes berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 34 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Viele Kfz.-Haftpflichtversicherer gewähren Schadensfreiheitsrabatte. Gesetzliche Vorgaben für deren Berechnung gibt es nicht; es ist auch nicht geregelt, dass bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Schadensfreiheitsrabatt zu gewähren ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Versicherungsunternehmen, wenn sie Schadensfreiheitsrabatte anbieten, die Fahrerfahrung berücksichtigen dürfen.

Nach Mitteilung der Bundesregierung ist es nicht geplant, den Schadensfreiheitsrabatt gesetzlich zu regeln oder eine von der Petition geforderte „Schadensfreiheitsrabatt-Datei“ einzuführen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.